

Bestimmungen an die Erfordernisse einer ruhigen Durchführung der therapeutischen Maßnahmen von seiten des Arztes wünschenswert ist.

Verf. berichtet dann über einen Fall, der von ihm gerichtsärztlich untersucht wurde und der für eine korrekte Feststellung von erheblicher Bedeutung ist, ob im Falle eines Zwischenfalles wirklich eine Berufsverantwortung vorliegt. Es handelte sich um eine Frau von 65 Jahren, die plötzlich infolge eines Herz- und Kreislaufkollapses, 15 Std nachdem ihr der 2. Elektroschock verabfolgt worden war, verstarb. Auf Grund des negativen Ergebnisses der pathologisch-anatomischen, der chemisch-toxicologischen und der röntgenologischen Feststellungen und unter Berücksichtigung des Verhaltens der Ärzte während der Behandlung ließ sich ausschließen, daß die Behandlung an sich oder ein etwaiges schuldhaftes Verhalten der Ärzte die Ursache des Todes der Frau hätte sein können. Die Folge des Ausschlusses eines Kausalzusammenhangs war selbstverständlich die völlige Freisprechung der Ärzte von den ihnen zur Last gelegten Anschuldigungen und eine günstige Beurteilung des Falles.

Es wird also besonders auf die Wichtigkeit einer dauernden strikten Anwendung der Kriterien für die Beurteilung bei der Bewertung von kausalen Zusammenhängen und auf die pflichtgemäße Sorgfalt aufmerksam gemacht, an die der Gerichtsarzt sich in der Frage der Berufsverantwortung zu halten hat.

Dr. SILVIO MERLI, Rom, Viale dell'Università 32
Istituto di medicina legale e delle assicurazioni dell'Università

N. WÖLKART (Wien): Rechtliche und ethische Grundlagen für die Verwertung menschlicher Gewebe zu therapeutischen Zwecken.

Über Anregung vor allem operativ tätiger Ärzte werden die gesetzlichen Grundlagen für die Entnahme von Gewebsteilen Lebender und Toter zur Transplantation besprochen. Es wird auf den Begriff der Körperverletzung im allgemeinen, auf das Eingriffsrecht des Arztes und die Duldungspflicht des Patienten im besonderen eingegangen. Bei Freiwilligkeit besteht für die Gewebs- bzw. Organübertragung zwischen Lebenden keine Schwierigkeit. Die Verwendung von Leichenteilen bedarf jedoch nach Auffassung des Verf. einer Regelung im Rahmen der bestehenden Sanitätsgesetzgebung. Es wird auf das in Italien bereits erlassene diesbezügliche Gesetz ausführlich eingegangen, da es sich in der Praxis sehr bewährt hat und einen ausreichenden Schutz des Obduzenten und Operateurs gewährleistet. (Erschien Wiener Medizinische Wochenschrift 1961, S. 81—84.)

Dr. N. WÖLKART, Wien IX (Österreich), Sensengasse 2
Institut für gerichtliche Medizin der Universität